

**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 77 (1980)

**Heft:** 11

**Artikel:** Harte Drogen und zu "weicher" Lebensgefährdungs-Tatbestand

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-838728>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

ferungsgrund abgeben könnten. Dies und Artikel 12 des Auslieferungsgesetzes stünde somit der Auslieferung im Wege.

Dieses Ergebnis fand das Bundesgericht nicht sinnvoll. Es entschied sich infolgedessen dafür, den aus dem Jahre 1892 stammenden Artikel 12 des Auslieferungsgesetzes einschränkend auszulegen. Er entstand vor der modernen internationalen Rechtshilfe in Strafsachen und will wohl vor allem verhindern, dass jemand wegen der gleichen Sache in zwei Ländern zweimal verurteilt werde. Ausserdem erklärte das Bundesgericht, Artikel 19, Ziffer 4 des Betäubungsmittelgesetzes sehe eine schweizerische Zuständigkeit zur Aburteilung von Taten im Ausland nur hilfsweise, gleichsam lückenschliessend, vor. Diese Bestimmung stehe daher einer Auslieferung nicht im Wege, wenn ein überwiegendes Interesse daran besteht, den Täter im Auslande, dem Begehungsort und Ort seines Lebensmittelpunktes, abzurichten und zu heilen. Weil die schweizerische Zuständigkeit zur Verfolgung nur hilfsweise und ergänzend gilt, fällt sie bei Beurteilung im Ausland weg. Somit ist auch die Gefahr einer zweimaligen Verurteilung gebannt. Die Auslieferung rechtfertigte sich in einem Fall wie dem vorliegenden, in dem die in der Bundesrepublik verübten Straftaten die in der Schweiz begangenen klar überwiegen. Die so ermöglichte Auslieferung in der in Deutschland begangenen Hauptsache erlaubte es, den Täter auch zur Beurteilung der in der Schweiz begangenen Nebentaten an die Bundesrepublik auszuliefern.

Der Umstand, dass der zürcherische Strafrichter nach der kantonalen Strafprozessordnung einen Angeklagten entweder freisprechen oder verurteilen soll, stand einer schlichten Einstellung des zürcherischen Strafverfahrens, das bis ins Vorstadium der Urteilsfällung gelangt war, nicht im Wege. Abgesehen davon, dass die zürcherische Praxis die betreffenden kantonalen Vorschriften nie als unabdingbare Alternative des Vorgehens verstanden hat, hat das kantonale Recht der durch Auslegung von Bundesrecht gewonnenen Lösung zu weichen.

*Dr. R. B.*

## Harte Drogen und zu “weicher” Lebensgefährdungstatbestand

*(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)*

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Waadt unternahm einen vergeblichen Versuch, bei der kantonalen Justiz und beim Kassationshof des Bundesgerichtes einen Heroinhändler wegen Lebensgefährdung bestrafen zu lassen.

Strafbare Lebensgefährdung besteht darin, dass eine Person wissentlich und gewissenlos in unmittelbare Lebensgefahr gebracht wird. Der Tatbestand ist in Artikel 129 des Strafgesetzbuches (StGB) enthalten.

Der hier in Frage stehende Drogenhändler vertrieb "Brown sugar". Er hatte es dabei bereits einmal erlebt, dass bei einer Kundin ein (nicht tödlicher) Überdosierungszwischenfall auftrat. Er warnte in der Folge einen anderen Abnehmer vor der "guten Qualität" der Ware. Eine Viertstunde nach einer überdosierten Injektion, die dieser Konsument an sich vorgenommen hatte, war dieser tot.

Die Staatsanwaltschaft hielt die Merkmale der Lebensgefährdung beim Händler für erfüllt. Insbesondere erachtete sie angesichts des früheren warnenden Vorfalls das Wissen um die Lebensgefährlichkeit, aber auch das Erfordernis der Gewissenlosigkeit als erstellt.

Der Tatbestand hat indessen seine Tücken. Es muss drei Voraussetzungen genügt werden, um ihn anwendbar zu machen. Die Lebensgefahr muss unmittelbar sein. Das kann nur bei einer konkreten Gefährdung zutreffen. Das ist der Fall, wenn sie sich hier nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge mit einer Wahrscheinlichkeit verwirklichen könnte, die freilich nicht über 50% liegen muss. Es braucht indessen mehr als eine konkrete Gefahr. Ihre Verwirklichung muss derart in Reichweite sein, dass es gewissenlos wirkt, sie nicht zu beachten. Der Täter gefährdet das Leben allerdings nur unmittelbar, wenn die Gefahr engstens mit seinem Verhalten zusammenhängt. Wird der Eintritt des riskierten Vorkommnisses anderweitig beeinflusst, so entfernt man sich von einer akuten Gefährdung durch den Täter selbst.

Hier nun hing die unmittelbare Verwirklichung der sicher konkreten Gefahr nicht vom Händler ab. Es kam noch sehr darauf an, wie der Rauschgiftverbraucher seine Dosis bemessen würde.

Ausserdem hatte die kantonale Justiz als die für die Tatsachenfeststellungen zuständiger Gerichtsbarkeitsstufe den Nachweis vermisst, dass der Händler eine stärkere Wirkung als jene beim erlebten nicht-tödlichen Zwischenfall in Betracht gezogen hatte. Es fehlte also der Beweis wissentlichen Vorgehens. Damit erübrigte es sich für das Bundesgericht, noch zu prüfen, ob er das dritte Merkmal, jenes der Gewissenlosigkeit, erfüllt hätte.

Man wird weiterhin auf die Auswirkungen des Heroins – das dem Staatsanwalt zu folge auch in nicht übermässiger Dosierung nach Entwöhnung von der Droge fatal wirken könne – hinweisen müssen, um den Stand des allgemeinen Wissens so zu heben, dass dem vorgeblich "unwissentlichen" Verhalten von "Dealern" der Boden möglichst entzogen wird!

Dr. R. B.